



Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung

KBBEO

für den Kindergarten JULBACH

gültig ab 1. September 2023

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Sonstiges
13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Gemeinde Julbach (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBL.Nr. 39/2007 idF LGBL. Nr. 25/2019, mit dem Sitz in 4162 Julbach, Schulstraße 13 sowie eine Expositur der dritten Kindergartengruppe in der Volksschule Julbach, Schulstraße 11.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1 Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 1. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
- 2.2 Der Kindergarten ist im August (Sommerferien) durchgehend vier Wochen geschlossen.
- 2.3 Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 1. Jänner.
- 2.4 In den Herbst-, Semester-, und Osterferien sowie an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen bleibt der Kindergarten Julbach geöffnet.

3. Öffnungszeiten

- 3.1 Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:
Montag bis Freitag **von 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr**
- 3.2 An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen. Bei Fortbildungsveranstaltungen für das Kindergartenpersonal oder Krankheit der Kindergartenpädagoginnen kann der Kindergarten geschlossen werden.
- 3.3. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 4.1 Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, i.d.g.F. für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
- 4.2 In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird bei Bedarf und nach Möglichkeit eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr geführt.
- 4.3 Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen und muss, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
- 4.4 Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4. Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) Sozialversicherungsnummer
 - c) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - d) Impfbescheinigung
 - e) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
Hinweis: Für Kinder unter 2,5 Jahren.
 - f) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter drei Jahren)
- 4.5 Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- 4.6 Die Hauptbeginnzeit für den Kindergartenbesuch wird mit Kindergartenbeginn festgelegt. Darüber hinaus kann unter Berücksichtigung auf die pädagogische Qualität ein Einstieg während des Kindergartenjahres nur unmittelbar nach Enden der Weihnachtsferien ermöglicht werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen entscheidet der Rechtsträger in Absprache mit der Kindergartenleitung über den Zeitpunkt der Aufnahme während des laufenden Arbeitsjahres. In diesen Fällen ist eine Bestätigung über die Berufstätigkeit beider Elternteile zu erbringen.
- 4.7 Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

- 4.8 Der Rechtsträger entscheidet bis 30. April über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 4.9 Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 5.1 Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Julbach einen Kostenbeitrag zu leisten.
- 5.2 Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge sind Jahresbeiträge, die monatlich abgebucht werden) oder Veranstaltungsbeiträge
- 5.3 Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1 Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.2 Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die gruppenführende Pädagogin von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei
 - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - b) außergewöhnliche Ereignisse (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

7 Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 7.1 Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 7.2 Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind künftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung

- 8.1 Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- 8.2 Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.

9 Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 9.1 Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch, mindestens jedoch einmal im Arbeitsjahr in Form eines Elternabends, mit den Eltern sicher.
- 9.2 Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Gemeinde Julbach spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 9.3 Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen
- 9.4 Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig.

10 Pflichten der Eltern des Kindes

- 10.1 Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 10.2 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.3 Die Eltern haben die gruppensführende Pädagogin der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 10.4 Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungs Vorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungs Vorschriften diese nicht einhalten.
- 10.5 Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 8:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 7:45 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Bei wiederholter Verletzung der Kindergartenpflicht ohne begründete Entschuldigung wird die Aufsichtsbehörde verständigt.

- 10.6 Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 10.7 In der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.8 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon ehest möglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 10.9 Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung verbringt
- 10.10 Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- 10.11 Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- Als zumutbare Entfernung zu einer Sammelstelle werden 500 m festgelegt. Eine Möglichkeit auf Inanspruchnahme eines Kindergartentransportes besteht nur dann, wenn die kürzeste einfache Wegstrecke vom Wohnort des Kindes zur Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung mindestens 1 Kilometer beträgt.
- Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- Unter 3-jährige Kinder können am von der Gemeinde organisierten Transport nicht teilnehmen, da diese Transportform so jungen Kindern nicht zumutbar ist und dem Kindeswohl widerspricht.
- 10.12 Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.

10.13 Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

11 Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1 Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
- 11.2 Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.3 Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

12 Sonstiges

- 12.1 Die Eltern von Kindern, die den Kindergarten besuchen, sind einverstanden, dass einmal im Jahr eine logopädische Reihenuntersuchung durchgeführt wird und dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt.
- 12.2 Die Eltern sind damit einverstanden, dass von den Kindern im Kindergarten zur Dokumentation des Kindergartenbetriebes bildliche Aufzeichnungen (z.B. Fotos, Videos ...) gemacht werden und diese zu Informationszwecken (z.B. in der Gemeindezeitung, in den Kindergarteninformationsblättern, auf der digitalen Pinnwand ...) verwendet und veröffentlicht werden dürfen. Wird dies abgelehnt, ist es der Kindergartenleitung am Beginn des Arbeitsjahres schriftlich bekannt zu geben.

13 Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

ERKLÄRUNG

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Die Eltern des Kindes, geb. am, nehmen die vorliegende Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung hiermit zur Kenntnis und bestätigen den Erhalt einer Ausfertigung.

Die Eltern sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;
- für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.



.....
Datum

.....
Für den Rechtsträger

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

Hinweis: Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung als privatrechtliche Vereinbarung kann vom Bürgermeister unterzeichnet werden.

Sie wurde im Gemeinderat aufgrund dessen Generalkompetenz am 5.9.2023 beschlossen.

